



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zahl : 95 000/1105-I/1/95

Wien, am 22. August 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

XIX. GP-NR  
1508 /AB  
1995 -08- 23

~~zu~~ 1845 /B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Zahl Nr. 1845/J-NR/1995 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Am 13. Februar 1993 ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Ziel dieser Anfrage ist, die Wirksamkeit des Gesetzes in einigen Schlüsselfragen zu erheben und die faktischen Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen auszuloten.

Wie zwei Anfrageserien der Grünen an alle Minister/innen, den Rechnungshofpräsidenten und den Nationalratspräsidenten im Jahre 1989 ergeben haben (Nr. 3513/J bis 3526/J und 192-NR sowie 4022/J bis 4034/J XVII. GP), betrug der Frauenanteil im Bundesdienst (ohne Berücksichtigung der VwGH, VfGH, der Präsidentschaftskanzler, der Volksanwaltschaft und den Bediensteten der Landesverteidigung außerhalb der Zentralstelle) im Jahre 1989 25,3 %. Der Frauenanteil unter den unselbständigen Beschäftigten insgesamt betrug zu diesem Zeitpunkt hingegen 41 %. Abgesehen von diesem geringen Frauenanteil ist eine starke Segmentierung nach Hierarchieebenen und Verwendungsgruppen sowie nach der Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses (VBG und BDG) zu beobachten. Drei Viertel

-2-

der männlichen Bediensteten sind Beamte, während bei den weiblichen Bediensteten nur ein Viertel den Beamtenstatus haben, der Rest jedoch Vertragsbedienstete sind. Von allen Männern in der Allgemeinen Verwaltung sind 12,7 % im Höheren Dienst und 29,5 % im Gehobenen Dienst (zusammen also mehr als 40 %), wogegen von allen Frauen 3,7 % im Höheren Dienst und 17,8 % im Gehobenen Dienst (zusammen also nur etwas mehr als 20 %) sind. Die 50 % - Marke wird nur in den herkömmlichen weiblichen Domänen, den Sekretariatsdienstes, überschritten (siehe näher Ulrike RICHTER, Ich bin oft die einzige unter lauter Männer ....., in Marlies MEYER (Hrsg), In eigenem Namen, auf eigene Rechnung (1990), S 136 bis 161). Signifikant für die Stellung der Frauen im Bundesdienst ist daher ihr Anteil an den gehobenen Verwendungsgruppen und in den Leitungspositionen.

Neben der Bevorzugung der Frauen bei Einstellung und Beförderung kommt der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung besondere Bedeutung zu. Das BeamtendienstrechtsG, das VertragsbedienstetenG, das MutterschutzG, und das ElternkarenzurlaubsG bieten die Möglichkeit zur Herabsetzung der Dienstzeit auf die Hälfte wegen Betreuung eines Kindes. § 4 B-GBG formuliert vorbeugend, daß bei Auswahlentscheidungen der Umstand der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht diskriminierend herangezogen werden darf. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Erlangung einer Herabsetzung auf Schwierigkeiten stößt und so gut wie sicher den beruflichen Aufstieg ausschließt.

Die erste Erhebung des Frauenanteils in den Ressorts auf der Grundlage des B-GBG erfolgte mit Stichtag 1.7.1993 im Rahmen der Erstellung der Frauenförderungspläne. Diese Frauenförderungspläne müssen lt. § 41 Abs 3 B-GBG alle zwei Jahre an die aktuelle Entwicklung angepaßt werden. Bis zum 31.3.1996 hat jede/r Zentralstellenleiter/in an den Bundeskanzler (die Bundeskanzlerin) über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu berichten. Diese Informationen sind die Grundlage für den Bericht an den Nationalrat zum 1.10.1996. Die Arbeitsgruppen haben laut § 29 Abs 2 Zif 3 B-GBG einen Vorschlag für den Frauen-

-3-

förderungsplan zu erstatten. Inwiefern die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppen in die Erstellung der Berichte der Zentralstellenleitungen an das Bundeskanzleramt und des Berichtes des Bundeskanzleramtes an das Parlament eingebunden sind, trifft das Gesetz keine Aussage.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### A n f r a g e :

1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung
  - a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
  - b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995?  
Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
  - c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?
  - d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?
2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes
  - a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von

-4-

Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?

b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?

c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bedienstete/n, der/die

- Elternkarenz oder

- Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung

in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?

3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen

a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?

b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?

c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?

-5-

- d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppen bieten?
- e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da sich die Anfrage ausdrücklich auf Datenmaterial der Zentralstellen bezieht, erfolgte - nicht zuletzt im Hinblick auf den mit der Anfragebeantwortung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand - eine Auswertung lediglich für diesen Bereich.

Zur Frage 1, lit.a:

Zum Stichtag 1.7.1993 waren im Bereich der Zentralstelle in der Verwendungsgruppe A 98 männliche sowie 16 weibliche Bedienstete, in der Verwendungsgruppe B 172 männliche sowie 75 weibliche Bedienstete beschäftigt. In der Entlohnungsgruppe a betrug der Anteil an männlichen Bediensteten zum genannten Stichtag 17, an weiblichen Bediensteten 21, in der Entlohnungsgruppe b an männlichen Bediensteten 16, an weiblichen Bediensteten 35.

Zum Stichtag 1.7.1995 waren im Bereich der Zentralstelle in der Verwendungsgruppe A 101 männliche sowie 26 weibliche Bedienstete, in der Verwendungsgruppe B 181 männliche sowie 88 weibliche Bedienstete beschäftigt. In der Entlohnungsgruppe a betrug der Anteil an männlichen Bediensteten zum genannten Stichtag 19, an weiblichen Bediensteten 23, in der Entlohnungsgruppe b an männlichen Bediensteten 38, an weiblichen Bediensteten 33.

-6-

Zur Frage 1, lit.b:

Zum Stichtag 1.7.1993 waren im Bereich der Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleiter 42 Funktionen mit männlichen Bediensteten, 5 Funktionen mit weiblichen Bediensteten besetzt.

Zum Stichtag 1.7.1995 waren im Bereich der Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleiter 50 Funktionen mit männlichen Bediensteten, 5 Funktionen mit weiblichen Bediensteten besetzt.

Im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurden 10 dieser Leitungsfunktionen neu besetzt.

Zur Frage 1, lit.c:

Im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurden im Bereich der Verwendungsgruppen A und B bzw. der Entlohnungsgruppe a und b 30 Neuaufnahmen vorgenommen, hievon betrafen 14 Neuaufnahmen weibliche Bedienstete.

Zur Frage 1, lit.d:

Im Hinblick auf die bezughabenden Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989, insbesondere § 45 leg.cit., wonach im Regelfall der Aufnahme auf Grundlage einer Eignungsprüfung dem Bewerber oder der Bewerberin mit der höchsten erzielten Punkteanzahl der Vorzug bei der Aufnahme zu geben ist, erfolgte im Sinne des § 42 des B-GBG bislang noch keine bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen, zumal bei jedem Eignungstest von den Aufnahmewerbern unterschiedliche Testergebnisse (Punktezahlen) erbracht wurden.

Zur Frage 2, lit.a:

Im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurden insgesamt 13 Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte eingebracht. Sämtliche Anträge betrafen weibliche Bedienstete und wurden einer positiven Erledigung zugeführt.

-7-

Zur Frage 2, lit.b:

Zum Stichtag 1.7.1995 nahmen im Bereich der Zentralstelle insgesamt 6 Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B bzw. der Entlohnungsgruppen a und b eine Teilzeitbeschäftigung aufgrund der Betreuung eines Kindes in Anspruch.

Zur Frage 2, lit.c:

Im Bereich der Zentralstelle wurde ein Karenzurlaub bzw. eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zum Zweck der Kinderbetreuung von einer oder einem leitenden Bediensteten bislang nicht in Anspruch genommen.

Zur Frage 3, lit.a:

Für das Innenressort wurden vier Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. deren Stellvertreter bestellt, und zwar für folgende Vertretungsbereiche:

## 1. Vertretungsbereich "BMI - Sicherheitsverwaltung"

für den Bereich der Bediensteten der Sicherheitsverwaltung (Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie Vertragsbedienstete I und II) der Zentralleitung, der Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen, des Bundesasylamtes, der Flüchtlingsbetreuung sowie des öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen.

## 2. Vertretungsbereich "BMI - Bundessicherheitswache"

für den Bereich der Bediensteten der Bundessicherheitswachekorps

-8-

### 3. Vertretungsbereich "BMI - Kriminaldienst"

für den Bereich der Bediensteten der Kriminalbeamtenkorps

### 4. Vertretungsbereich "BMI - Bundesgendarmerie"

für den Bereich der Bediensteten der Bundesgendarmerie

Bei ressortweit gegenwärtig rund 31.900 besetzten Planstellen entfallen auf die Zentralstelle bezüglich des unter der Ziffer 1 genannten Vertretungsbereiches gegenwärtig 1250 Bedienstete, bezüglich des unter der Ziffer 2 angeführten Vertretungsbereiches 132 Bedienstete, bezüglich des unter der Ziffer 3 genannten Vertretungsbereiches 122 Bedienstete sowie bezüglich des unter der Ziffer 4 genannten Vertretungsbereiches 298 Bedienstete.

#### Zur Frage 3, lit.b:

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird den Gleichbehandlungsbeauftragten - jeweils im Einvernehmen mit dem betreffenden Dienstvorgesetzten - die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem B-GBG erforderliche freie Zeit gewährt. Da diesbezüglich bislang keine Schwierigkeiten aufgetreten sind, wurde von der Festlegung einer Freizeitgewährung in Form von "Vereinbarungen" abgesehen.

#### Zur Frage 3, lit.c:

Der im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen werden die im Bereich der Zentralstelle stattfindenden Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen zur Kenntnis gebracht bzw. wird die Arbeitsgruppe hinsichtlich der Funktionsbetrauungen im Wege allgemeiner Rundschreiben informiert.

Darüberhinaus habe ich die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen eingeladen, an meinen regelmäßig stattfin-



-9-

denden Besprechungen mit den Sektions- und Gruppenleiter/innen des Ministeriums teilzunehmen, wo auch wichtige Personalfragen und Personalentscheidungen erörtert werden.

Zur Frage 3, lit.d:

Gemäß § 29 Absatz 2 Ziffer 5 B-GBG obliegt es der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, dem Leiter oder der Leiterin der Zentralstelle jeweils bis Ende Jänner eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Ressort im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Die bezug habenden Berichte der für das Innenressort eingerichteten Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen werden in den nach § 53 Absatz 1 B-GBG zu erstellenden Bericht einfließen und somit einen wesentlichen Bestandteil dessen Inhaltes bilden. Überdies wird die Arbeitsgruppe durch geeignete Maßnahmen in die Erstellung dieses Berichtes eingebunden werden.

Zur Frage 3, lit.e:

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen war in allen Stadien in die Erstellung des Frauenförderungsplans für das Innenressort eingebunden. Dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan für den Zeitraum bis 31. Dezember 1995 wurde in sämtlichen Punkten Rechnung getragen.

